

# Hauptsatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in seiner Sitzung am 4.2.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel beschlossen:

## § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Uhlstädt-Kirchhasel“.

## § 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ist geviertelt und zeigt oben rechts in Grün eine silberne herschauende Eule, oben links und unten rechts in Silber je drei (2:1) grüne Lilien und unten links in Silber einen aus einem überhöhten grünen Schildfuß, darin ein blauer, silbern bordierter Wellenbalken, wachsenden grünen Haselstrauch.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel ist weiß-grün gespalten und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift •Thüringen• und im unteren Halbbogen „Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel“.
- (4) Das Wappen ist hoheitliches Zeichen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel und darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters verwendet werden.

## §3 Ortsteile

Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gliedert sich in folgende Ortsteile:

Beutelsdorf	Mötzelbach	Uhlstädt
Catharinau	Naundorf	Unterhasel
Clöswitz	Niederkrossen	Weißbach
Dorndorf	Neusitz	Weißen
Engerda	Oberhasel	Weitersdorf
Etzelbach	Oberkrossen	Zeutsch.
Großkochberg	Partschefeld	
Heilingen	Röbschütz	
Kirchhasel	Rödelwitz	
Kleinkochberg	Rückersdorf	
Kleinkrossen	Schloßkulm	
Kolkwitz	Schmieden	
Kuhfraß	Teichweiden	

## § 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

### (1) Die Ortsteile

1. Heilingen
2. Röbschütz

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Heilingen.

### (2) Die Ortsteile

1. Großkochberg
2. Kleinkochberg
3. Clößwitz

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit der Ortsteilverfassung trägt den Namen Großkochberg.

### (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 4 Wochen liegen. Gleichzeitig wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- d) Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten aufgestellt werden. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Einreichenden und Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie die Einwilligung des Vorgeschlagenen enthalten. Wahlvorschläge können ab der Bekanntmachung zur Einberufung der Bürgerversammlung bis spätestens 10 Tage vor der Wahl in der Gemeindeverwaltung Uhlstädt-Kirchhasel eingereicht werden.

Nach Prüfung der eingereichten Vorschläge werden die Namen der Bewerber in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

- e) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
  - f) Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
  - g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
  - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
  - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.
- (4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (5) Zusätzlich zu den in § 45 Abs.6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat Heilingen folgende weitere auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- a) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Gemeinderat bzgl. der gesamten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Heilingen und Röbschütz
  - b) Unterstützung beim Ablesen der Wasserzähler im Bereich der Ortsteile Heilingen und Röbschütz
  - c) Beratung und Unterstützung des Gemeinderates in Fragen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Heilingen und Röbschütz
  - d) Beratung zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreiberfirma für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Ortsteilen Heilingen und Röbschütz.

Der Ortsteilrat Heilingen kann sich in Erfüllung dieser Aufgaben der Mitarbeit sachkundiger Bürger bedienen.

## **§ 5**

### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Gemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung in den Ortsteilen Großkochberg (Einzugsbereich Ortsteile: Clöswitz, Kleinkochberg, Neusitz, Mötzelbach, Teichweiden, Weitersdorf, Kuhfraß), Heilingen (Einzugsbereich Ortsteile: Beutelsdorf, Dorndorf, Engerda, Röbschütz, Rödelwitz, Schmieden), Kirchhasel (Einzugsbereich Ortsteile: Catharinau, Kolkwitz, Naundorf, Oberhasel, Schloßkulum, Unterhasel) und Uhlstädt (Einzugsbereich Ortsteile: Etzelbach, Niederkrossen, Kleinkrossen, Oberkrossen, Partschefeld, Rückersdorf, Weißbach, Weißen, Zeusch) ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist in jedem Ortsteil eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner des betreffenden Ortsteiles über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen. Außerdem sind in den Ortsteilen Einwohnerversammlungen einzuberufen, wenn wichtige, den Ortsteil betreffende Angelegenheiten dies erfordern.  
Der Bürgermeister lädt spätestens 1 Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7 Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

## **§ 8 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
- (a) Vergaben
    - von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 7.500,00 Euro
    - Bauleistungen bis 7.500,00 Euro
    - Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis 7.500,00 Euro
    - bei Nachträgen von Bauvorhaben bis zu 10 % der Bausumme, max. 7.500,00 Euro
  - (b) Veränderungen von Ansprüchen der Gemeinde
    - Stundungen bis 3.750,00 Euro
    - Erlass bis 750,00 Euro
    - Ratenzahlung bis 3.750,00 Euro
  - (c) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 7.500,00 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.750,00 Euro pro Haushaltsstelle
  - (d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 3.750,00 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 1 Jahr unkündbar abgeschlossen sind.
  - (e) Abschluss von Wohnungsmietverträgen.

## **§ 9 Beigeordnete**

- (1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtliche (n) Beigeordnete (n).
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den/die Beigeordnete (n) vertreten.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend

entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

## **§ 11 Ehrenbezeichnung**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,

Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen entsteht, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei

Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung (Hauptwohnsitz) und Sitzungsort eine Wegestreckenentschädigung nach dem Thüringer Reisekostengesetz. Hierzu zählen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse.  
Für die Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Gemeindegebietes werden den Mitgliedern des Gemeinderates ebenfalls Fahrtkosten erstattet. Die Entscheidung darüber, ob diese Dienstgeschäfte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes stehen bzw. in Ausübung dieses Amtes notwendig sind, trifft der Hauptausschuss. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Bürgermeister. Für genehmigte Dienstfahrten erhält das Gemeinderatsmitglied eine Vergütung nach Thüringer Reisekostengesetz.  
Sollte ein Gemeinderatsmitglied über kein eigenes Fahrzeug verfügen, organisiert die Verwaltung die Hinfahrt sowie Rückfahrt zwischen Wohnung (Hauptwohnsitz) und Sitzungsort.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- |   |            |
|---|------------|
| - der Vorsitzende eines Ausschusses von | 35,00 Euro |
| - der Vorsitzende des Gemeinderates von | 35,00 Euro |
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| - der Ortsteilbürgermeister Großkochberg | 300,00 Euro/Monat |
| - der Ortsteilbürgermeister Heilingen    | 200,00 Euro/Monat |
| - der ehrenamtliche Beigeordnete         | 300,00 Euro/Monat |
- (7) Der hauptamtliche Bürgermeister erhält folgende Dienstaufwandsentschädigung
- 150,00 Euro/Monat.
- (8) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für jede nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Ortsteilrates.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Uhlstädt-Kirchhaseler Anzeiger“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines Ortsteilrates werden durch Veröffentlichung an den örtlichen Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht, die an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht sind:

Ortsteil Beutelsdorf	-	neben Feuerwehrgerätehaus
Ortsteil Dorndorf	-	Dorfplatz, am Gemeindehaus
Ortsteil Engerda	-	Einfahrt zum Parkplatz am Gemeindehaus
Ortsteil Kirchhasel	-	neben Feuerwehrgerätehaus
Ortsteil Catharinau	-	Bushaltestelle Obercatharinau
	-	Bushaltestelle Untercatharinau
Ortsteil Etzelbach	-	Einfahrt Kirchgasse
	-	am Plan (neben Haus Nr. 46)
	-	am oberen Teich (B88)
Ortsteil Kolkwitz	-	Dorfplatz/Bushaltestelle
Ortsteil Kuhfraß	-	am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus
Ortsteil Mötzelbach	-	am Gemeindesaal
Ortsteil Naundorf	-	am Bache
Ortsteil Neusitz	-	am Gemeindesaal
Ortsteil Oberhasel	-	am Gemeindesaal
Ortsteil Niederkrossen	-	Dorfplatz, gegenüber Haus Nr. 51
	-	in der Krebsmühle
Ortsteil Rödelwitz	-	Dorfplatz
Ortsteil Schloßkulm	-	Dorfplatz
Ortsteil Schmieden	-	Dorfplatz
Ortsteil Teichweiden	-	Bushaltestelle am Gemeindesaal
Ortsteil Weitersdorf	-	Ortsmitte
Ortsteil Uhlstädt	-	an der Auffahrt zur Gemeindeverwaltung
	-	Jenaische Straße 83/neben Bushaltestelle
	-	Bahnhofsstraße/neben Bushaltestelle Einkaufs-
	-	markt
Ortsteil Kleinkrossen	-	am Grundstück Haus Nr. 13 a
Ortsteil Oberkrossen	-	gegenüber der Saalebrücke am Grundstück
	-	Haus Nr. 4
Ortsteil Rückersdorf	-	Ortsmitte/an der Linde
Ortsteil Partschefeld	-	Ortsmitte/an der Mauer zum Grundstück
	-	Haus Nr. 15
Ortsteil Weißbach	-	am Feuerwehrgerätehaus
Ortsteil Weißen	-	Parkplatz gegenüber Haus Nr. 10
Ortsteil Zeutsch	-	Parkplatz an Wiedbachbrücke
	-	Grünanlage „Zwölf Äcker“
Ortsteil Heilingen	-	am Gemeindehaus
Ortsteil Röbschütz	-	an der Bushaltestelle
Ortsteil Großkochberg	-	am Gemeindesaal
Ortsteil Kleinkochberg	-	am Gemeindehaus
Ortsteil Clöswitz	-	am Buswartehäuschen

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt in



dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung in einem eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblatt.

**§ 14**  
**Sprachform, In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt  
Uhlstädt-Kirchhasel, den 6.3.2020

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

gez. Hübler  
Bürgermeister

(Siegel)